

# HELMUT SCHWARZ

RECHTSANWALT  
UND FACHANWALT  
FÜR VERWALTUNGSRECHT

Hauptstraße 31  
91315 Höchstadt an der Aisch

Telefon: 09193-5086258  
Telefax: 09193-5086962

[kontakt@rechtsanwalt-helmut-schwarz.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-helmut-schwarz.de)  
[www.rechtsanwalt-helmut-schwarz.de](http://www.rechtsanwalt-helmut-schwarz.de)

**Unser Aktenzeichen: SCH-0207/23**  
**(Bitte stets angeben!)**

**21. Oktober 2024**

RA Helmut Schwarz | Hauptstraße 31 | 91315 Höchstadt

An den  
Landesverband bayerischer Taxi und  
Mietwagenunternehmen e.V.  
Herr Christian Linz  
Engelhardstraße 6  
81369 München

per E-Mail: [christian.linz@taxi-bayern.de](mailto:christian.linz@taxi-bayern.de)

## **TAXITEAM GmbH ./. Freistaat Bayern**

wegen Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Sehr geehrter Herr Linz,

wie zwischen uns bei dem Telefonat am 21.10.2024 vereinbart wurde, übersende ich Ihnen ein kurzes Update über die Rechtslage bezüglich Coronahilfe im Bezug auf Personalkosten:

Bei den Verfahren der Taxiunternehmen gegen die Rückforderungsbescheide der Landesregierung wegen Coronahilfe (Personalkostenproblematik) handelt es sich um sogenannte unechte Musterverfahren.

Wie der Landesverband bereits in seinen früheren Publikationen hingewiesen hat, ist für Taxibetriebe das Sonderproblem der Personalkosten aufgetreten. Grundsätzlich werden bei der Abrechnung von Coronahilfen die Personalkosten der Unternehmen nicht als Betriebsausgaben gesehen. Dies hängt damit zusammen, dass die Landesregierung die grundsätzliche Verpflichtung ausgesprochen hat, die Mitarbeiter von Unternehmen entweder zu entlassen oder in Kurzarbeit zu schicken. Dadurch würden keine Personalkosten entstehen. Dies war bei den Taxibetrieben rechtlich nicht möglich, da der Betrieb aufrechterhalten werden musste. Taxiunternehmen gehören zum öffentlichen Nahverkehr.

Diese Problematik betrifft alle Taxibetriebe mit Personal im Freistaat Bayern. Aus diesem Grund hat sich der Landesverband für die Mitglieder sowohl bei der Landesregierung stark gemacht als auch in den gerichtlichen Verfahren Unterstützung gewährt.

---

Bürozeiten:

*Termine nach Vereinbarung*

Montag - Donnerstag  
09:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag  
09:00 Uhr - 14:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Erlangen Höchstadt  
IBAN: DE28 7635 0000 0060 1324 13  
BIC: BYLADEM1ERH

Steuernummer:

216/272/41310

Grundsätzlich spricht man hier von Musterverfahren, da alle Betroffenen die gleiche Problematik haben.

Unecht ist das Musterverfahren deshalb, da nicht alle Taxiunternehmen von einem einzigen Bescheid betroffen sind, sondern jedes Taxiunternehmen seinen eigenen Bescheid bekommen hat. Auch wenn der Inhalt gleich ist, so sind die Bescheide stets gegen ein konkretes Taxiunternehmen erlassen worden.

Interessant ist auch die Tatsache, dass dem Landesverband mittlerweile ein Erlass-Bescheid der Landesregierung für ein Taxiunternehmen vorliegt. Darin wurde die grundsätzliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Coronahilfe erlassen, da der betroffene Betrieb mittlerweile verkauft ist und der ehemalige Empfänger der Coronahilfe Demenzkrank wurde.

Auch wenn dies für die Frage der Anrechnung der Personalkosten als Betriebsausgaben speziell bei Taxiunternehmen nicht primär entscheidend ist, so zeigt sich hierdurch eine weitere Möglichkeit.

In einer Videokonferenz des Landesverbandes mit der Regierung wurde dem Landesverband mitgeteilt, dass keine Erlassmöglichkeiten bestünden, da es sich um EU-Gelder handle, worüber die Landesregierung nicht frei verfügen dürfe. Nunmehr hat die Landesregierung doch in einem konkreten Fall, ohne entsprechende Richtlinie, frei über die Coronahilfe entschieden und von einer grundsätzlichen Rückforderung aus Billigkeitsgründen abgesehen.

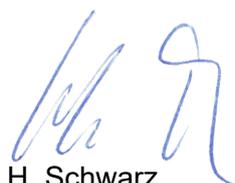
Der Landesverband fordert von der Regierung für die Taxiunternehmen eine ähnliche Billigkeitsentscheidung, zumal die Mitglieder ihre Angestellten nicht frei entlassen konnten.

Der Landesverband möchte seine Mitglieder darüber informieren, dass am

**Mittwoch, den 06.11.2024**

vor dem Verwaltungsgericht in Ansbach 5 Klagen von Taxiunternehmen verhandelt werden, wurden die Rechtsfrage geklärt wird, ob bei Taxiunternehmen die Personalkosten als Betriebsausgaben angerechnet werden müssen. Sollte das Gericht zu einer Anrechnung der Personalkosten kommen, müssten viele Taxiunternehmen die Coronahilfe nicht zurückzahlen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Schwarz  
*Rechtsanwalt*